



09. Januar 2013

**Stellungnahme**  
**des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU)**  
**zum**  
**Entwurf eines Gesetzes der Bundesregierung**  
**zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und**  
**zur Stärkung der Gläubigerrechte**

**vom 12. Juli 2012**

Seit 1956 vertritt der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) die Interessen der Inkassobranche gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik.

Mit rund 560 Mitgliedern gehören ihm etwa 70 Prozent der aktiven Inkasso-Unternehmen an, die rund 90 Prozent des Marktvolumens repräsentieren und mit mehreren zehntausend Mitarbeitern für über eine halbe Million Auftraggeber arbeiten.

Zwischen fünf und zehn Milliarden Euro führen sie pro Jahr dem Wirtschaftskreislauf wieder zu und sichern so die Liquidität nicht zuletzt der kleinen und mittleren Unternehmen. Der BDIU ist der größte Inkassoverband in Europa und der zweitgrößte weltweit.

**Ansprechpartner:**

Rechtsanwalt Kay Uwe Berg, Geschäftsführer  
Axel Schlicht, Politischer Referent

Präsident: Wolfgang Spitz - Geschäftsführer: Kay Uwe Berg  
Büro Brüssel: Avenue de la Renaissance 1, B-1000 Brüssel - Tel. +32 2 739 6261 - Fax +32 2 739 6279 - Repräsentant: RA Stefan Zickgraf  
Commerzbank Hamburg, Konto-Nr. 620 50 17, BLZ 200 400 00 – Landesbank Berlin, Konto-Nr. 6 00 00 326 58, BLZ 100 500 00  
Sitz des Verbandes: Berlin - Register-Nr.: VR 28841 B – AG Charlottenburg





Die bereits im Koalitionsvertrag angekündigte Reform der Insolvenzordnung geht in vielen Bereichen in die richtige Richtung, insbesondere dort, wo Neuregelungen dazu geeignet sind, das Insolvenzverfahren unter Wahrung der Interessen der Gläubiger insgesamt effizienter zu machen. Das vorgeschlagene Regelungsinstrumentarium soll den redlichen Schuldner – Verbrauchern und Gewerbetreibenden – in Zukunft schneller ermöglichen, einen wirtschaftlichen Neuanfang zu machen. Ob dies jedoch mit dem vorliegenden Entwurf tatsächlich möglich sein wird, ohne die berechtigten Interessen der Gläubiger zu vernachlässigen, zweifelt der BDIU ebenso an wie die Sinnhaftigkeit der Umgestaltung des Verbraucherinsolvenzverfahrens.

## **Zu Artikel 1 (Änderung der Insolvenzordnung)**

### **Zu Nummer 3 (Änderung des § 5)**

Die Änderung dient der Verfahrensvereinfachung und ist zu begrüßen.

### **Zu Nummer 7 (Änderung des § 27)**

#### **Zu Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa)**

Die Nennung lediglich des Geburtsjahres im Eröffnungsbeschluss ist wiederholt und zu Recht als nicht hinreichend kritisiert worden. Die Angabe des Geburtsdatums ist zur eindeutigen Identifizierung des Schuldners zwingend erforderlich. Die Änderung ist daher ausdrücklich zu begrüßen.

### **Zu Nummer 8 (Änderung des § 29)**

Die Regelung ist zu begrüßen, sie hilft, die Anzahl der Berichtstermine auf das Maß zurückzuführen, das im wohlverstandenen Interesse der Gläubiger erforderlich ist.

### **Zu Nummer 15 (Aufhebung des § 114)**

Die Aufhebung des Abtretungsvorrangs ist zum einen im Hinblick auf die dem Schuldner nach § 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO-E eröffnete Möglichkeit zur vorzeitigen Erlangung der Restschuldbefreiung geboten. Zum anderen ist nicht zu verkennen, dass der Wegfall des Abtretungsprivilegs geeignet sein kann, die Erfolgsaussichten des außergerichtlichen Einigungsversuchs zu erhöhen.

Die vorgeschlagene Änderung ist dennoch nicht frei von Bedenken. Der Gesetzgeber hatte bei der Schaffung des Abtretungsprivilegs in Abs. I eine Möglichkeit gesehen, auch dem weniger finanzstarken Schuldner den Zugang zu Darlehen zu erleichtern, indem ihm durch die geltende Regelung des § 114 Abs. 1 InsO zumindest ein Vermögensgegenstand zur teils insolvenzfesten Sicherheitsleistung für einen Kredit zur Verfügung gestellt wurde. Diese Zielrichtung soll nunmehr aufgegeben werden. Dies kann, entgegen der Annahme im Regierungsentwurf (S. 37), durchaus zu einer Lücke bei der Darlehensversorgung führen.



Denkbar wäre ein Mittelweg. So könnte der Wegfall des Lohnabtretungsprivilegs auf die Fälle beschränkt werden, in denen es im Rahmen des § 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO-E tatsächlich zu einer Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf drei Jahre kommt. Umsetzbar wäre dies, indem die Abtretungserklärung für den Treuhänder für die gesamte Verfahrenszeit gilt und er alle pfändbaren Beträge einzieht.

Zeigt ein Abtretungsgläubiger seine Lohnabtretung dem Treuhänder an, würde dieser die Auskehrung der Beträge für die Zeit von zwei Jahren zunächst nicht vornehmen. Nimmt der Schuldner nun die Option des § 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO-E in Anspruch, verteilt der Treuhänder die Beträge auf alle Gläubiger. Das Lohnabtretungsprivileg wäre in diesem Falle gegenstandslos.

Greift § 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO-E nicht, verbleibt es beim Lohnabtretungsprivileg. Der Treuhänder kehrt sodann die pfändbaren Beträge der ersten zwei Jahre an den Abtretungsgläubiger aus. Diese Variante könnte einen gerechten Interessenausgleich schaffen.

### **Zu Nummer 20 (Einfügung von § 287a)**

Die Regelung ist im Hinblick auf die vorgeschlagene Neugestaltung des Verfahrens folgerichtig und ausdrücklich zu begrüßen.

Die mit der sog. „Eingangentscheidung“ des Gerichts zur Prüfung der Zulässigkeit des Antrages auf Restschuldbefreiung verbundene Amtsermittlung im Rahmen des § 287a Abs. 2 InsO-E wird begrüßt. Hier wird eine praxisrelevante Lücke in den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen geschlossen. Nach geltendem Recht mussten die Insolvenzgläubiger die Voraussetzung des § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO darlegen, ohne über die hierfür notwendigen Kenntnisse zu verfügen oder die erforderlichen Informationen abrufen zu können. Insoweit bleibt dieser (wichtige) Versagungsgrund in der Praxis blass.

Erfreulich ist weiter die Erweiterung der amtsseitigen Berücksichtigung erfolgter Versagungen der Restschuldbefreiung im Rahmen des § 287a Abs. 2 Nr. 2 InsO-E. Auch hier wird ein Defizit zugunsten der Rückbesinnung auf den „redlichen Schuldner“ im Sinne des § 1 Satz 2 InsO beseitigt.

Die Halbierung der Frist zur Erlangung der Restschuldbefreiung nach einer erfolgten Versagung nach §§ 296, 297 InsO erscheint allerdings als nicht angemessen. Die Begründung, der Schuldner habe bisher keine Chance auf einen wirtschaftlichen Neuanfang erhalten (Seite 40 RegE) geht fehl. Hierbei wird ausgeblendet, dass dem Schuldner tatsächlich bereits in einem vorherigen Verfahren die Restschuldbefreiung angekündigt wurde, er diese „Chance auf einen Neuanfang“ aber durch gezielten Missbrauch des Verfahrens verloren hat. Insoweit verbietet es sich, hier eine Erleichterung für einen unredlichen Schuldner zu schaffen.

Die Sperrfrist von zehn Jahren sollte daher auch im Rahmen des § 287a Abs. 2 Nr. 2 InsO-E beibehalten werden.



## **Zu Nummer 21 (Änderung des § 290)**

### **Zu Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) (Änderung des § 290 Abs. 1 Nr. 1)**

Zunächst ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die vorgeschlagene Regelung in Absatz 1 Nummer 1 eine zeitliche Konkretisierung vornimmt. Die Transparenz gerade der Versagungsgründe ist für Schuldner wie Gläubiger elementar.

Erhebliche Bedenken bestehen insoweit, als entgegen der bisher wohl herrschenden Meinung zur geltenden Regelung eine Halbierung der „Sperrzeit“ auf fünf Jahre vorgeschlagen wird. Man darf nicht übersehen, dass es sich bei den Regelungen des § 290 InsO nicht um „Strafregelungen“ handelt, sondern um Bestimmungen über die Würdigkeit eines Schuldners, durch gesetzliche Reglementierung der Gläubiger einen zwangsweisen Forderungserlass durchsetzen zu können. Diese Betrachtungsweise ist aus dem RegE nicht zu erkennen. Die Vergleiche mit dem GmbHG und den AktG gehen jedenfalls in die falsche Richtung.

Die Sperrfrist von zehn Jahren sollte beibehalten werden, da der Verstoß gegen insolvenzstrafrechtliche Bestimmungen, will man Wertungswidersprüche vermeiden, der Nutzung des Instituts der Restschuldbefreiung nur ganz ausnahmsweise und nur in engstem Rahmen nicht entgegenstehen.

Die Ausgliederung minder schwerer Taten in Absatz 1 Nummer 1 rechtfertigt sich allenfalls bei Beibehaltung der derzeit „manifestierten“ zehn Jahre.

### **Zu Buchstabe a) Doppelbuchstabe ee) (Änderung des § 290 Abs. 1 Nr. 5)**

Die Klarstellung in Absatz 1 Nummer 5 dahingehend, dass sämtliche Auskunft- und Meldepflichten, auch im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren und im Insolvenzeröffnungsverfahren zur Versagung der Restschuldbefreiung führen können, wird ausdrücklich begrüßt, da der Unrechtsgehalt der Verletzungshandlung unabhängig vom Verfahrensstand ist.

### **Zu Buchstabe a) Doppelbuchstabe gg) (Einfügung von § 290 Abs. 1 Nr. 7)**

Die Ausdehnung der Erwerbsobliegenheitsverpflichtung des Schuldners auf das gesamte Verfahren in § 295 Abs. 1 InsO-E bedingt, dass ein entsprechender Verstoß des Schuldners gegen diese Verpflichtung einen Versagungsgrund eröffnet. Die Regelung ist dem entsprechend folgerichtig und ausdrücklich zu begrüßen.

### **Zu Buchstabe b) (Änderung des § 290 Abs. 2)**

Die Beschränkung der Gläubiger, den Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung ausschließlich im Schlusstermin stellen zu können, ist seit vielen Jahren als unangemessene Beschneidung der Gläubigerrechte kritisiert worden. Die nunmehr vorgeschlagene Ermöglichung der „jederzeitigen“ Antragstellung ist überfällig und entspricht im Ergebnis der Zielrichtung des § 1 InsO, dem redlichen, nicht aber dem unredlichen Schuldner die Rechtswohltat der Restschuldbefreiung zu ermöglichen.

## **Zu Nummer 23 (Änderung von § 292)**

Die Änderung beinhaltet die Streichung der „Prämienzahlungen“ für den Schuldner. Im Hinblick auf den Anreiz der möglichen Reduzierung der Laufzeit des Restschuldbefreiungsverfahrens ist diese



Streichung dringend geboten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der sogenannte Motivationsrabatt in der Praxis kaum eine Bedeutung erlangt hat.

Die Schaffung der Möglichkeit zur Aussetzung der Auszahlung von „Minibeträgen“ kann nur begrüßt werden. Überflüssige Buchhaltungsvorgänge belasten Treuhänder wie Gläubiger derzeit ohne Not.

### **Zu Nummer 25 (Änderung von § 295)**

Die Vorverlagerung der Erwerbsobliegenheit des Schuldners korrigiert eine seit vielen Jahren als unerträglich kritisierte Rechtslage, durch die dem Schuldner eine nur beschränkte Verpflichtung zur Erwerbstätigkeit abverlangt wurde. Die vorgeschlagene Regelung geht erfreulicherweise den längst überfälligen Weg, den Schuldner in vernünftigem Maße zur Mehrung der Masse und damit zur Steigerung der Befriedigungsquote der Gläubiger anzuhalten.

### **Zu Nummer 27 (Neufassung des § 297 und Einfügung von § 297a)**

Die Neufassung des § 297 ist zu begrüßen. Sie dient der Umsetzung des insolvenzrechtlichen Grundzieles des § 1 Satz 2 InsO, nur dem redlichen Schuldner den Weg zur Restschuldbefreiung zu eröffnen.

#### **Einfügung von § 297a**

Die Möglichkeit einer nachträglichen Versagung der Restschuldbefreiung ist vielfach von der Praxis gefordert worden. Gerade die nicht seltenen Fälle des Verschweigens von Vermögenswerten durch den Schuldner führen nach derzeitiger Rechtslage oftmals nicht zu den Sanktionen, die man unter verständiger Würdigung des Begriffs „redlich“ in § 1 InsO erwarten sollte.

Die vorgeschlagene Neuregelung schließt diese bedenkliche Lücke und ist daher uneingeschränkt zu begrüßen. Die vorgenommenen Begrenzungen für einen zulässigen Antrag auf nachträgliche Versagung der Restschuldbefreiung erscheinen ausgewogen und interessengerecht.

### **Zu Nummer 29 (Änderung des § 300)**

Die Klarstellung in Absatz 1 Satz 1, dass die Entscheidung über die Restschuldbefreiung nach Ablauf der sechsjährigen Abtretungsfrist zu treffen ist, auch wenn das Insolvenzverfahren noch nicht aufgehoben ist, entspricht der (zutreffenden) höchstrichterlichen Rechtsprechung und ist nicht zu beanstanden.

Die Regelung des § 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 InsO-E ist als erforderliche Klarstellung zu begrüßen.

Die Regelung in § 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO-E trifft dagegen auf gravierende Bedenken.

Eine Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens ist aus Sicht der Gläubiger grundsätzlich abzulehnen.



- Jede Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens wird die ohnehin nicht sonderlich großen Befriedigungschancen der Gläubiger weiter senken. Dies trifft neben den Privatgläubigern insbesondere die Handwerksbetriebe, die Einzelunternehmer und die kleinen und mittleren Unternehmen, die auf jeden Euro angewiesen sind, um nicht selbst in eine wirtschaftliche Schieflage zu geraten. Betrachtet man die Folgen der Nichtbegleichungen von Rechnungen, sieht man hier eine der am häufigsten genannten Ursachen für die Insolvenz kleinerer und mittlerer Unternehmen.  
Mit der Halbierung der Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens nimmt man um der vorzeitigen Entschuldung willen die wirtschaftlichen Schwierigkeiten an sich gesunder Unternehmen in Kauf.
- Jede Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens schadet dem Standort Deutschland als Gründerland. Jährlich entscheiden sich ca. 400.000 Gründer für eine selbstständige Tätigkeit. Für ihre Entscheidung zugunsten einer unternehmerischen Tätigkeit ist gewiss nicht maßgeblich, wie schnell sie im Falle eines wirtschaftlichen Scheiterns die Restschuldbefreiung erlangen können. Entscheidend dürfte vielmehr die Frage sein, wie sicher das Entgelt ist, das sie für ihre unternehmerische Tätigkeit beanspruchen. Gerade im Gründungsstadium haben Forderungsausfälle regelmäßig fatale Folgen. Ein neuerlicher Eingriff in den Grundsatz „pacta sunt servanda“ wird Gründer daher eher demotivieren als motivieren.
- Aufgrund des erhöhten Forderungsausfalls werden Preiserhöhungen zwingende Folge sein.
- Eine Halbierung des Restschuldbefreiungsverfahrens würde allgemein die Erhöhung der Risikobereitschaft beim „Schuldenmachen“ zur Folge haben.  
Mit sinkendem Risiko steigt die Risikobereitschaft. Je geringer die Folgen fehlerhaften wirtschaftlichen Handelns sind, desto mehr wird die Sorglosigkeit beim Umgang mit Geld steigen.  
Gerade im Hinblick auf die im Koalitionsvertrag als erste Zielgruppe genannten Gründer kann dies zu einem Verhalten führen, das Risiken und Risikoeinschätzungen weit außerhalb des für einen ordentlichen Kaufmann Üblichen zulässt bzw. motiviert. Das kann nicht im wohlverstandenen Interesse der mit dem Koalitionsvertrag verfolgten Ziele liegen.  
Überdies ist zu berücksichtigen, dass sich schon heute ein erschreckend hoher Anteil von Schuldnern während der Laufzeit des Restschuldbefreiungsverfahrens erneut „insolvenzreif“ verschuldet. Nach einer Studie zum Leben in der Verbraucherinsolvenz von Dr. Götz Lechner/TU Chemnitz („Eine zweite Chance für alle gescheiterten Schuldner“, 2010) lag der Anteil der Schuldner mit neuen Verbindlichkeiten bereits vor Erteilung der Restschuldbefreiung bei knapp 30 %. Folglich wirkt das Institut der Restschuldbefreiung schon heute nur in sehr eingeschränktem Maße.  
Dieser „Drehtüreffekt“ würde sich bei der Halbierung der Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens noch erhöhen, denn die Hemmschwelle für Schuldner, sich ein weiteres Mal zu verschulden, würde durch die Halbierung der Wohlverhaltensperiode deutlich sinken. Dies würde absehbar zu einer weiteren Verschlechterung des Zahlungsverhaltens führen und schließlich zum prozentualen Anstieg der Verschuldung von natürlichen Personen allgemein.

Aus den genannten Gründen ist eine Halbierung der Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens bereits vom Grundsatz her verfehlt.





Auch die im Regierungsentwurf vorgesehenen Regularien führen im Ergebnis zu keiner anderen Bewertung.

Zwar sieht der Regierungsentwurf vor, dass Voraussetzung für die Halbierung des Restschuldbefreiungsverfahrens die Deckung der Verfahrenskosten und zudem ein Beitrag zur Gläubigerbefriedigung in Höhe einer Quote von 25 % sein sollen. Aber auch hierdurch kann den berechtigten Interessen der Gläubiger nicht entsprochen werden.

- Die Mindestquote würde zu einem gläubigerschädigenden Mitnahmeeffekt führen. Die „zweite Chance für gescheiterte Selbstständige“ würde zulässigerweise von vielen Nichtselbstständigen genutzt, bei denen derzeit pfändbare Masse für die gesamte Verfahrenszeit generiert wird. In diesen Fällen würde eine Mindestquote von 25 % eine weit geringere Befriedigungsquote für die Gläubiger bedeuten als nach geltendem Recht.
- Besorgniserregend war insbesondere die Tendenz, die 25 %-Quote zur Disposition zu stellen. Im Anschreiben des Bundesjustizministeriums an die Verbände wurde eine Mindestquote von 15 % ins Spiel gebracht sowie eine weitere Absenkung der Befriedigungsquote auf 7,5 % nach vier Jahren.

Diese Rechenspiele beruhen auf einem entscheidenden Denkfehler. Offensichtlich wird von der Prämisse ausgegangen, dass ein einmal masseloses Verfahren während der gesamten Verfahrensdauer immer masselos bleibt, also weder im eröffneten Insolvenzverfahren noch in der Wohlverhaltensperiode Gelder seitens des Schuldners fließen.

Diese Vermutung erweist sich jedoch als ebenso falsch wie die Darstellung, es würde bei Verfahren mit Kostenstundung kein Rückfluss zugunsten der Staatskasse erfolgen. Wenngleich diese Annahme bei Firmeninsolvenzen nachvollziehbar sein mag, so fragwürdig ist sie jedoch hinsichtlich der Verbraucherinsolvenzverfahren.

Die bereits erwähnte Studie von Dr. Götz Lechner sagt aus, dass ein Drittel, der sich in der Wohlverhaltensphase befindlichen Verbraucher Zahlungen zur Tilgung ihrer Schulden in den Jahren 3 bis 6 nach der Restschuldbefreiung leisteten. Die Quote der Personen, die noch immer oder auch erstmals nach Ablauf von drei Jahren regelmäßig einen Betrag zur Begleichung ihrer Schulden abführten, stieg sogar von 22,5 Prozent auf 28,3 Prozent an. Die monatlich abgeführte Summe blieb dabei innerhalb der ersten und der folgenden drei Jahre mit ca. 180 € ungefähr gleich.

Dies entspricht den Erfahrungen der Inkassounternehmen, dass auch bei ursprünglich masselosen Verfahren Gelder fließen und dies vornehmlich in den letzten drei Jahren vor Erteilung der Restschuldbefreiung. Dies ist zum einen aus dem Umstand erklärlich, dass in der ersten Hälfte der Laufzeit der Abtretung oftmals noch das Abtretungsprivileg des § 114 Abs. 1 InsO greift. Zum anderen ist dieser Rückfluss von Geldern auch der erfolgreichen Arbeit der Schuldnerberatungsstellen zuzuschreiben. Bei nachhaltiger Betreuung ist die Chance, dass sich der Schuldner nach einiger Zeit wirtschaftlich erholt, durchaus gegeben.

Vergleiche mit Regelungen in anderen Ländern der EU, wie sie zur Begründung einer Verkürzung der Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens gerne angestellt werden, greifen nicht. In der Tat gibt es Länder, in denen die Restschuldbefreiung schneller und möglicherweise auch leichter zu erlangen ist als in Deutschland. Auf der anderen Seite ist aber einigen EU-Staaten eine Restschuldbefreiung fremd.

Der Regierungsentwurf nennt in seiner Begründung (Seite 22) das Vorbild der an eine Mindestbefriedigungsquote geknüpften Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens in Österreich. Die



Insolvenzordnung Österreichs sieht eine vorzeitige Restschuldbefreiung nach drei Jahren bei einer Befriedigungsquote von 50 % vor. Nach sieben Jahren wird die Restschuldbefreiung bei einer Befriedigungsquote von 10 % gewährt sowie unter besonderen Voraussetzungen auch bei geringerer Befriedigung. Das österreichische „Abschöpfungsverfahren“ gibt somit weit engere Voraussetzungen vor, als die nun für Deutschland geplanten.

Solange keine EU-weite Harmonisierung des Insolvenzrechts erfolgt, ist ein „vorausseilender Gehorsam“ dahingehend, sich der für die Schuldner günstigsten Regelung anzuschließen, verfehlt. Will man Regelungen zur Gesamtvollstreckung in Deutschland mit denen anderer EU-Staaten vergleichen, so muss zwingend auch ein Vergleich der Bestimmungen zur Individualvollstreckung vorgenommen werden.

Nur beide Rechtsgebiete zusammen ergeben ein einheitliches Bild. Man wird bei diesem weitergehenden Vergleich feststellen, dass Deutschland zu den Ländern mit den weitgehendsten Vollstreckungsschutzbestimmungen in der Europäischen Union zählt. Will man also „harmonisieren“, dann kann dies nur umfassend geschehen. Neben dem wohl höchsten Niveau beim Pfändungsschutz auch noch eine Annäherung an die kürzesten Restschuldbefreiungsregelungen für unser Land anzustreben, wäre völlig unangemessen.

Die in § 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 InsO-E vorgeschlagene Verkürzung der Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens auf fünf Jahre bei Zahlung der Verfahrenskosten lässt eine Vermutung aufkommen, die sich bereits bei dem sorglosen Umgang mit Mindestquoten im Anschreiben des BMJ an die Verbände aufdrängt:

Es scheint, als ginge es dem Gesetzgeber nicht um die Befriedigung der Gläubiger oder gar der Erzielung einer höheren Befriedigungsquote, sondern in erster Linie um die Deckung der (oftmals gestundeten) Kosten des Verfahrens. Derartige Bestimmungen sind völlig inakzeptabel, denn sie degradieren die InsO zum Selbstzweck.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass eine deutliche Befristung sowohl der Nummer 2 wie auch der Nummer 3 fehlt. Es müsste, will man tatsächlich an den Mindestquoten festhalten, klargestellt werden, dass die genannten drei und fünf Jahre keine Mindestfristen darstellen. Ein Schuldner, der beispielsweise die Mindestquote nach § 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO-E nach vier Jahren erbringen kann, würde die vorzeitige Restschuldbefreiung nach vier Jahren erlangen. Ein solches Verständnis würde die Befriedigungsquote der Gläubiger neuerlich senken.

Es sollte jedenfalls klargestellt werden, dass die Frist einen Stichtag bezeichnet, bis zu dem die Voraussetzungen nach § 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 InsO-E erfüllt sein müssen. Liegen die Voraussetzungen bis zu diesem Tage nicht vor, kann der Schuldner nicht in den Genuss der Verkürzung gelangen.

### **Einfügung des § 300a**

Die Regelung des Neuerwerbs im laufenden Insolvenzverfahren dient der Rechtsklarheit und sie nimmt eine sachgerechte Risikoverteilung vor.

### **Zu Nummer 30 (Änderung des § 302)**

Die Erweiterung der nicht von der Restschuldbefreiung erfassten Forderungen in § 302 Nr. 1 InsO-E sollte überdacht werden.





Beide neuen Tatbestände weichen vom Grundcharakter des § 302 InsO ab, nur die vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen, bei denen zudem auch die Schadensfolge vom Vorsatz umfasst wird, zu privilegieren. Insofern ist zu hinterfragen, ob nunmehr die enumerative Aufzählung von der Restschuldbefreiung ausgenommener Forderungen ergänzt werden sollte, gleichwohl der Wunsch des Gesetzgebers zur Nachhaftung angesichts des Unrechtsgehalts der genannten Tatbestände durchaus nachvollziehbar ist.

### **Zu Nummer 31 Buchstabe a) (Änderung des § 303)**

Die Änderungen in § 303 InsO-E sind folgerichtig und im Sinne einer Beschränkung der Erlangung der Restschuldbefreiung auf nur redliche Schuldner geboten und daher zu begrüßen.

Die Einschränkungen in Absatz 2 sind als interessengerecht nicht zu beanstanden.

### **Zu Nummer 32 (Einfügung von § 303a)**

Die Regelung des § 303a InsO-E schließt eine Lücke im Rahmen der zentralen Erfassung von Insolvenzdaten und ist daher zu begrüßen. Sie ermöglicht zudem die amtsseitige Berücksichtigung dieser Daten, wie in der Anmerkung zu Nummer 20 vorgeschlagen.

### **Zu Nummern 35 – 38, 40 (Änderungen im Verbraucherinsolvenzverfahren)**

#### **Vorbemerkung**

Der Gesetzesentwurf sieht als elementare Änderung im Verbraucherinsolvenzverfahren die Eröffnung des Insolvenzplanverfahrens für Verbraucher (durch Streichung des § 312 Abs. 2 InsO, Art. 1 Nr. 40), sowie die Streichung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens (Art. 1 Nr. 38) vor.

Der BDIU sieht in der Öffnung der Planverfahrens nach §§ 217 ff. InsO auch für Verbraucher keinen adäquaten Ersatz für die Streichung der §§ 307 bis 310 InsO und lehnt die Streichung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens energisch ab.

### **Zu Nummer 35 (Änderung des § 305)**

#### **Zu Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) (Änderung des § 305 Abs. 1 Nr. 1)**

Der BDIU begrüßt, dass die Erstellung der Bescheinigung künftig von einer persönlichen Beratung der Schuldners und einer eingehenden Prüfung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse abhängig gemacht werden soll. Dies wird künftig das Ausstellen von Gefälligkeitsbescheinigungen vermeiden helfen.

Der gänzlich falsche Ansatz ist es jedoch, den Zwang zum außergerichtlichen Einigungsversuch vom Grundsatz her beizubehalten. Hier wird die tägliche Praxis verkannt. Tatsache ist, dass ein Vergleich überhaupt nur dann sinnvoll ist, wenn beide Parteien ihn auch wirklich wollen. Wird der Schuldner zu dem Vergleich gezwungen oder „steht“ er nicht hinter ihm, ist es ein Leichtes, den Vergleich durch schlichtes Nichterfüllen zum Scheitern zu bringen. Dies ist eine in der Praxis nicht selten anzutreffende Problematik. Nur Vergleiche, die der Schuldner ernsthaft anstrebt, können Bestand haben und werden auch erfüllt.



Es ist deshalb unerlässlich, den außergerichtlichen Einigungsversuch fakultativ auszugestalten. Der Schuldner muss die Wahl haben, ob er ihn durchführen will oder nicht.

Die vorgeschlagene Regelung führt nicht weiter, am wenigsten durch die zwei genannten Indizien für eine offensichtliche Aussichtslosigkeit. Feste Grenzen zu setzen, wirkt abschreckend und ist kontraproduktiv. Nur der fakultative Einigungsversuch – nach eingehender Beratung – wäre zielführend.

### **Zu Buchstabe c**

Die Erweiterung der Vertretungsbefugnisse für die geeigneten Personen und Stellen erscheint als sachgerecht. Allerdings ist es weder verständlich noch akzeptabel, dass eine entsprechende Erweiterung der Vertretungsbefugnis für Gläubiger fehlt. Das Verfahren muss – will man es für die geeigneten Personen und Stellen zugunsten des Schuldners öffnen – auch den Personen offenstehen, die nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG Inkassodienstleistungen erbringen. Geschieht dies nicht, werden die Gläubiger übermäßig benachteiligt.

Die bisherige Fassung des § 305 Abs. 4 Satz 2 InsO ist nicht ausreichend, da der Verweis auf § 174 Abs. 1 Satz 3 InsO lediglich aussagt, dass eine Vertretung „nach diesem Abschnitt“ zulässig ist. Dies bedeutet, dass die Erweiterung für Inkassodienstleister als Gläubigervertreter nicht gilt.

§ 305 Abs. 4 Satz 2 InsO sollte daher wie folgt neu gefasst werden:

„Der Gläubiger kann sich vor dem Insolvenzgericht von Rechtsdienstleistern gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes vertreten lassen.“

Gleichzeitig könnte § 174 Abs. 1 Satz 3 InsO gestrichen werden.

### **Zu Nummer 38 (Aufhebung der §§ 307 – 310)**

Im Hinblick darauf, dass das Insolvenzplanverfahren nur einer sehr geringen Anzahl von Schuldnern zugänglich sein wird, stellt die Eröffnung der §§ 217 ff. InsO keinen Ersatz für die bisherigen Regelungen über das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren dar.

Die komplette Streichung der §§ 305a, 307 – 310 InsO, sowie die teilweise Streichung des § 306 InsO begegnet deshalb erheblichen Bedenken. Die insoweit vorgeschlagenen Änderungen werden zu einer maßgeblichen Schwächung des außergerichtlichen Einigungsversuchs führen.

Der außergerichtliche Einigungsversuch hat sich als probates Mittel zur Vermeidung eines Insolvenzverfahrens etabliert. Wenn auch die hohen Erwartungen des Gesetzgebers zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der InsO nicht ganz erfüllt wurden, so kann doch festgestellt werden, dass zwischen 15 und 20 % der potentiellen Insolvenzfälle über das Verfahren des außergerichtlichen Einigungsversuchs erledigt werden. Dadurch werden jährlich zwischen 20.000 und 25.000 Verbraucherinsolvenzverfahren vermieden. Der außergerichtliche Einigungsversuch kann daher als durchaus wirksame Regelung im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahrens betrachtet werden.

Die Gründe des Erfolgs liegen, aus Gläubigersicht betrachtet, einmal auf der Kostenseite.



Im Falle der Durchführung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens entstehen Kosten, die regelmäßig einen Betrag von 2.000 EUR übersteigen. Diese Kosten gehen zulasten der Masse, stehen also zur quotalen Verteilung an die Gläubiger nicht zur Verfügung. Dem gegenüber stellt eine außergerichtliche Einigung diese Beträge zur Gläubigerbefriedigung frei. Insoweit erweist sich der außergerichtliche Einigungsversuch in der Regel für die Gläubiger als der günstigere Weg.

Der Erfolg des außergerichtlichen Einigungsversuchs ist allerdings auch und gerade bedingt durch die bestehenden Regelungen der §§ 305a ff. InsO über das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren mit der Möglichkeit der Ersetzung der Zustimmung zu einem Schuldenbereinigungsplan.

Die Praxis lehrt, dass die Gläubiger auf einen außergerichtlichen Einigungsversuch äußerst unterschiedlich reagieren. Vornehmlich dürfte das Ziel im Vordergrund stehen, angesichts der augenfälligen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners eine möglichst hohe Befriedigungsquote unter Vermeidung weiterer Kosten zu erreichen. Einzelne Gläubiger allerdings neigen zu der Philosophie des „Alles oder Nichts“ und stehen damit dem außergerichtlichen Einigungsversuch eher ablehnend gegenüber. Diese obstruktionsbereiten Gläubiger sind in einer Vielzahl von Verfahren beteiligt.

Derzeit gelingt es den Verfahrensbevollmächtigten (Rechtsanwälte und Inkassounternehmen) weitgehend, diese Gläubiger zu einer konstruktiven Teilnahme am außergerichtlichen Einigungsversuch zu bewegen. Dies ist allerdings nur möglich vor dem Hintergrund, dass im Falle des Obstruierens eine Zustimmungsersetzung im Rahmen des Verfahrens nach §§ 305a ff. InsO erfolgen kann. M.a.W.: Die Bedeutung des außergerichtlichen Einigungsversuchs hängt maßgeblich mit der Sanktionswirkung der §§ 305a ff. InsO zusammen.

Wird das Zustimmungsersetzungsverfahren nunmehr gestrichen, ist mit Sicherheit zu erwarten, dass die Anzahl der erfolgreichen außergerichtlichen Einigungsversuche drastisch sinken wird. Diese Entwicklung liegt weder im Interesse der Schuldner, noch der Gläubiger noch der Justiz.

Soweit die Meinung vertreten wird (s. Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 467/12 (Beschluss) vom 21.09.2012), das Verfahren des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens habe sich nicht durchgesetzt, entspricht dies nicht den Erfahrungen der Praxis. Wenngleich lediglich 2.000 bis 3.000 Verfahren nach §§ 307 ff. InsO pro Jahr zu verzeichnen sind, stellt dies nicht die Wirksamkeit des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens als Korrektiv zum außergerichtlichen Einigungsversuch in Frage. Im Gegenteil folgt hieraus, dass die bisherige gesetzliche Regelung des Zusammenspiels zwischen außergerichtlichem und gerichtlichem Verfahren funktioniert.

Insgesamt kann daher der Streichung der §§ 305a ff. InsO nur mit allem Nachdruck entgegen getreten werden. Kommt es zu dieser Gesetzesänderung, wird der außergerichtliche Einigungsversuch nachhaltig geschwächt werden.

Als Alternative bietet es sich an, die bisherigen Regelungen der §§ 305a ff. InsO aufrecht zu erhalten. Im Hinblick auf die geringe Fallzahl ist der „verwaltungstechnische und zeitliche Aufwand“ (BR-Drucksache 467/12 (Beschluss) vom 21.09.2012, S. 10) durchaus tragbar.

Denkbar wäre aber auch, auf die Vorschläge des Vorentwurfs zurückzugreifen und das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren faktisch im außergerichtlichen Einigungsversuch zu integrieren. Soweit die Verfahrensbeteiligung auch der zustimmenden Gläubiger gesichert würde (vgl. anliegende BDIU-Stellungnahme vom 16.03.2012 zum Referentenentwurf, S. 12. ff.), wäre auch dieses Verfahren gegenüber dem des vorliegenden Gesetzentwurfs vorzuziehen.



Eckpunkte für ein solches Verfahren hat zudem die Stephan-Kommission ausgearbeitet (s. Anlage). Berücksichtigt man die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe, könnte man zu einer erheblichen Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuchs gelangen und damit (auch im Hinblick auf die Kosten) eine erhebliche Entlastung der Justiz erreichen.

### **Zu Nummer 40 (Aufhebung der §§ 311 bis 314)**

#### **Aufhebung des § 312 Abs. 2**

Die Eröffnung des Verfahrens nach §§ 217 ff. InsO auch für Verbraucher ist zu begrüßen. Es ist durchaus nachvollziehbar, dass auch im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahrens das Insolvenzplanverfahren anwendbar sein muss.

Für die regelmäßig eher einfachen Verbraucherinsolvenzen allerdings sind die außerordentlich komplexen Regelungen der §§ 217 ff. InsO teilweise nicht geeignet. Hier müsste im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch über Vereinfachungen diskutiert werden. Insbesondere müsste vorgesehen werden, dass die Abstimmung über den Plan regelmäßig schriftlich zu erfolgen hat.

Es dürfte Konsens dahingehend bestehen, dass das Insolvenzplanverfahren lediglich für eine sehr überschaubare Anzahl von Schuldnern überhaupt in Betracht kommt.

#### **Aufhebung der §§ 311 bis 314**

Die Begründung im Gesetzesentwurf zur Aufhebung des §§ 311 bis 314 InsO kann ansonsten in weiten Teilen nachvollzogen werden. In der Tat haben die Regelungen zum Teil die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt.

Bedenken bestehen hinsichtlich der Übertragung der Anfechtungsbefugnisse auf die Treuhänder. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass mit der vorgeschlagenen Neuregelung nicht nur ein Recht des Treuhänders normiert werden soll. Es würde sich vielmehr um eine Pflicht handeln. Dies kann und wird in den betroffenen Massenverfahren zu einem ganz erheblichen zeitlichen Mehraufwand auf Seiten der Treuhänder führen.

Der BDIU geht davon aus, dass sich als unmittelbare Folge dieser Änderung neuerlich die Frage nach der Angemessenheit der Vergütung der Treuhänder stellen wird. Zu befürchten steht in der Folge zudem eine deutliche Verzögerung des Verfahrensablaufs. Die seinerzeitige Entscheidung des Gesetzgebers war durchaus bedacht und auch dem gewollten schlanken Verbraucherinsolvenzverfahren geschuldet. Es ist nicht erkennbar, warum dieser Grundsatz nicht mehr gelten sollte.

Zu bedenken ist auch, dass es sich bei den anzufechtenden Handlungen um regelmäßig äußerst geringe Beträge handeln wird, die den Aufwand auch unter Berücksichtigung der wohlverstandenen Interessen der Gläubigergesamtheit nicht rechtfertigen würde. Es ist durchaus denkbar, dass die Erfolge der Anfechtungen nicht der Gläubigergesamtheit zu Gute kämen, sondern in der Vergütung des Treuhänders aufgehen würden.

Der Umstand, dass es gerade in diesem Bereich zu wenigen Fällen einer Beauftragung des Treuhänders durch die Gläubigerversammlung oder eine Anfechtung direkt durch einzelne Gläubiger gekommen ist, beweist, dass die bisherige Regelung sich bewährt hat. Es ist nicht erkennbar, dass ein anderes Ergebnis vom Gesetzgeber gewollt war und auch nicht nachvollziehbar, aus welchem Grunde ohne Not das Verbraucherinsolvenzverfahren nunmehr aufgebläht werden sollte.

Aus diesen Gründen sollte die Bestimmung des § 313 Abs. 2 InsO beibehalten werden.



## **Weitere notwendige Änderungen (Vorschläge des BDIU)**

### **Durchlässigkeit der Versagungsgründe**

Der BDIU regt an, die Versagungsgründe nach §§ 290 und 295 InsO zusammenzuführen und einheitlich für das gesamte Verfahren auszugestalten – ähnlich der vorgeschlagenen Regelung zur Erwerbsobliegenheit des Schuldners. Die Versagungsgründe nach geltendem Recht sind in der Praxis oftmals falsch verstanden worden – von allen Verfahrensbeteiligten.

Die Reform des Verbraucherinsolvenzverfahrens sollte genutzt werden, hier für mehr Transparenz und Verständlichkeit zu sorgen.

### **Neuregelung der Forderungsanmeldung**

Im Verbraucherinsolvenzverfahren ist das Verfahren zur Forderungsanmeldung nach §§ 174 ff. InsO der Bereich, der mit dem größten Arbeitsaufwand für Verwalter/Treuhänder, Gerichte und Gläubiger verbunden ist.

In vielen der ursprünglich masselosen Verbraucherinsolvenzverfahren wird auch im gesamten Verfahren keine verteilbare Masse zugunsten der Gläubiger generiert. In diesen Fällen, die eine deutliche Mehrheit der Gesamtverfahren ausmachen dürften, erweist sich die Forderungsanmeldung als schlichtweg überflüssig.

Hier bietet es sich an, das Forderungsanmeldungsverfahren nur dann durchzuführen, wenn tatsächlich verteilbare Masse entstanden ist bzw. entsteht. Nur in diesen Fällen ist die Forderungsanmeldung auch wirklich sinnvoll, da sie bei den masselosen Verfahren ins Leere geht.

Nur soweit und sobald verteilbare Masse vorhanden ist, würde das Gericht die Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung zur Forderungsanmeldung aufzufordern haben. Nur in diesen Fällen wäre ein Verfahren zur Prüfung der Forderungen notwendig. Die Kostenersparnis für die Staatskasse wäre erheblich. Auch für die Gläubiger würden weniger Kosten anfallen.

Die Forderungsanmeldung und Forderungsprüfung sind entbehrlich, da sie weder für die Verfahrenseröffnung noch für den weiteren Verfahrensgang benötigt werden. Auch soweit die Regelung des § 300 Abs. 1 RegE zur vorzeitigen Erteilung der Restschuldbefreiung weiter verfolgt werden sollte, steht dies einer nur anlassbezogenen Forderungsprüfung nicht entgegen. Will der Schuldner die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens in Anspruch nehmen, könnte er dies dem Gericht anzeigen, das sodann das Forderungsanmeldungsverfahren in Gang setzen würde.

Soweit Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung im Verfahren geltend gemacht werden sollen, könnte im Sinne einer Transparenz für den Schuldner für diese eine Ausnahme von der nicht zu erfolgenden Anmeldung vorgesehen werden.

Auf die titelschaffende Wirkung der Forderungsfeststellung müsste zwar in vielen Fällen verzichtet werden. Dies erscheint allerdings als hinnehmbar. Bei den meisten Fällen dürfte es sich um Nullverfahren handeln, so dass die zu erteilende Restschuldbefreiung eine Titulierung überflüssig macht. Überdies dürfte die Mehrzahl der betroffenen Forderungen bereits tituliert sein. Allerdings müsste möglicherweise eine entsprechende Anpassung der Verjährungsbestimmungen erfolgen.